

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 396

30. Jahrgang

31. Dezember 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87** 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat und Kommission

87/610/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel für Erzeugnisse des EGKS-Vertrags und zur Änderung der Beschlüsse 86/69/EGKS und 87/456/EGKS** 69

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4162/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ist ein Abkommen⁽¹⁾ geschlossen worden.

Das infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft zu schließende Protokoll zu dem genannten Abkommen muß durch die Vertragsparteien nach deren internen Verfahren genehmigt werden.

Bis zum Abschluß dieser für das Inkrafttreten des genannten Protokolls erforderlichen Verfahren ist die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel festzulegen, die die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 449/86⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87⁽³⁾, ersetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 wurde die Regelung festgelegt, die für den Handel Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien und der Türkei bis zum Inkrafttreten der Protokolle gilt, die mit diesen Ländern infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zu schließen sind.

Es ist angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 hinsichtlich des Handels Spaniens und Portugals mit Israel anzupassen und die Anpassungen im Anhang zur vorliegenden Verordnung festzulegen.

Es ist notwendig, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 zu ändern.

Die vorliegende Verordnung gilt nur unter dem Vorbehalt und ab dem Zeitpunkt des Erlasses autonomer Maßnahmen durch Israel, mit denen dieser Staat — soweit er betroffen ist — das oben genannte Protokoll vorzeitig anwendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden im Handel mit dem im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel erfaßten Waren vorbehaltlich der besonderen Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung an.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 findet auf den Handel mit Israel unter Berücksichtigung der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 ist Israel bei den Mittelmeerdrittländern hinzuzufügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Sie gilt erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Staat Israel gegenüber der Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft zur Anwendung bringt; sie gilt nur bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls^(*).

(1) ABl. Nr. L 136 vom 28. 5. 1975, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 50 vom 28. 2. 1986, S. 40.

(3) ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

(*) Der Zeitpunkt, von dem an diese Verordnung gilt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

ANHANG

Besondere Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 auf den Handel Spaniens und Portugals mit Israel

Die nachstehend aufgeführten Artikel und Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 sind unter Berücksichtigung der folgenden besonderen Bestimmungen anwendbar:

Artikel 6

Bezüglich Israels gilt lediglich Absatz 1.

Artikel 17

Dieser Artikel wird durch folgenden Text ergänzt:

„Die Portugiesische Republik kann für die nachstehend aufgeführten Ursprungswaren Israels bis zum 31. Dezember 1992 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen anwenden, sofern sie derartige Maßnahmen auch gegenüber den nicht präferenzbegünstigten Drittländern anwendet. Die Beschränkungen bestehen in der Anwendung von Kontingenten.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör aus Weichkautschuk zu allen Zwecken: A. Handschuhe einschließlich Fausthandschuhe ex B. Bekleidung und Bekleidungszubehör: — ausgenommen Korsette, Gürtel und dergleichen sowie Taucherbekleidung	3,5 Tonnen 860 kg
40.14	Andere Weichkautschukwaren: A. Waren des technischen Bedarfs für zivile Luftfahrzeuge B. andere: ex I. aus Schaumswamm oder Zellkautschuk: — ausgenommen Tabaksbeutel ex II. andere: — ausgenommen Tabaksbeutel	} 12 Tonnen
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	5 180 Paar

Die Kontingente werden schrittweise zu Beginn eines jeden Jahres um 20 v. H. angehoben. Die Aufstockung wird jedesmal zu den einzelnen Kontingenten hinzugerechnet, und die sich so ergebende Summe dient jeweils als Grundlage für die Berechnung der nächsten Aufstockung. Wird festgestellt, daß die Einfuhren einer dieser Waren mit Ursprung in Israel nach Portugal während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der jeweiligen Kontingentsmenge betragen, so wird die Einfuhr zu Beginn des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Jahres liberalisiert.“

Artikel 18

Bezüglich Israels gilt lediglich Absatz 1.

ANHANG II

Liste zu Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich bezüglich Israels

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernseh- kamas; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkamas:</p> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kom- biniert:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm 	9 Einheiten
2	87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>ex B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachsackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Hubraum von 4 000 cm³ oder weniger 	4 Einheiten

ANHANG III

Liste zu Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich bezüglich Israels

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	345 Tonnen
2	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe: B. Nitro- und Nitrosoderivate: ex I. Trinitrotoluole, Dinitronaphtaline: — Trinitrotoluole	9 Tonnen
	36.01	Schießpulver	
	36.02	Zubereitete Sprengstoffe	
	ex 36.04	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen; Sprengkapseln, Zünder; Sprengzünder: — ausgenommen elektrische Sprengzünder	
	36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	
	36.06	Zündhölzer	
3	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex II. Polytetrahaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex III. Polysulfohaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex IV. Polypropylen: — Abfälle und Bruch ex V. Polyisobutylen, Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch	17 Tonnen

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	39.02 (Forts.)	<p>C. VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch</p> <p>VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch</p> <p>ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch</p> <p>ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch</p> <p>ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch</p> <p>ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate und -äther: — Abfälle und Bruch</p> <p>ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch</p> <p>ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch</p> <p>XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch</p>	
4	39.07	<p>Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. aus regenerierter Zellulose</p> <p>III. aus gehärteten Eiweißstoffen</p> <p>V. aus anderen Stoffen:</p> <p>a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12</p> <p>c) Niederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör</p> <p>ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemschutzgeräten</p>	420 000 ECU

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
5	ex 58.01 58.02	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen handgefertigte Teppiche Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche	860 kg
6	ex 58.04 58.09 60.01	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen II. maschinengefertigt Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	160 kg
7	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle B. andere: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle	120 kg

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	<p>60.04 (Forts.)</p> <p>60.05</p>	<p>B. II. Unterziehpullis:</p> <p> a) aus Baumwolle</p> <p>IV. andere:</p> <p> d) aus Baumwolle</p> <p>Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:</p> <p>II. andere:</p> <p> ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifrnr. 59.08:</p> <p> — aus Baumwolle</p> <p> b) andere:</p> <p> 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:</p> <p> cc) aus Baumwolle</p> <p> 2. Badeanzüge und -hosen:</p> <p> bb) aus Baumwolle</p> <p> 3. Trainingsanzüge:</p> <p> bb) aus Baumwolle</p> <p> 4. andere Oberkleidung:</p> <p> aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p> 55. aus Baumwolle</p> <p> bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken:</p> <p> 11. für Männer und Knaben:</p> <p> eee) aus Baumwolle</p> <p> 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p> fff) aus Baumwolle</p> <p> cc) Kleider:</p> <p> 44. aus Baumwolle</p> <p> dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke:</p> <p> 33. aus Baumwolle</p> <p> ee) lange Hosen:</p> <p> ex 33. aus anderen Spinnstoffen:</p> <p> — aus Baumwolle</p> <p> ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge:</p> <p> ex 22. aus anderen Spinnstoffen:</p> <p> — aus Baumwolle</p> <p> gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge:</p> <p> 44. aus Baumwolle</p>	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.05 (Forts.)	<p>A. II. b) 4. hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen und Mäntel: 44. aus Baumwolle</p> <p>ijj) Anoraks, Windjacken und dergleichen: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>kk) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>ll) andere Oberkleidung: 44. aus Baumwolle</p> <p>5. Bekleidungszubehör: ex cc) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>ex III. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p>	
8	61.01	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben:</p> <p>A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) Mäntel: — aus Baumwolle</p> <p>ex b) andere: — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Arbeits- und Berufskleidung:</p> <p>a) Overalls und Latzhosen: 1. aus Baumwolle</p> <p>b) andere: 1. aus Baumwolle</p> <p>II. Badehosen und -anzüge: ex b) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p>	160 kg

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	61.01 (Forts.)	<p>B. III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung:</p> <p>b) aus Baumwolle</p> <p>IV. Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen:</p> <p>b) aus Baumwolle</p> <p>V. andere:</p> <p>a) Sakkos und Jacken:</p> <p>3. aus Baumwolle</p> <p>b) Mäntel und Umhänge:</p> <p>3. aus Baumwolle</p> <p>c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge:</p> <p>3. aus Baumwolle</p> <p>d) Shorts und andere kurze Hosen:</p> <p>3. aus Baumwolle</p> <p>e) lange Hosen:</p> <p>3. aus Baumwolle</p> <p>f) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:</p> <p>ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p>— aus Baumwolle</p> <p>g) andere Oberkleidung:</p> <p>3. aus Baumwolle</p>	
	61.02	<p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158:</p> <p>I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:</p> <p>a) aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:</p> <p>ex a) Mäntel:</p> <p>— aus Baumwolle</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— aus Baumwolle</p>	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	61.02 (Forts.)	<p>B. II. andere:</p> <p>a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung: 1. aus Baumwolle</p> <p>b) Badeanzüge: ex 2. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung: 2. aus Baumwolle</p> <p>d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: 2. aus Baumwolle</p> <p>e) andere:</p> <p>1. Jacken: cc) aus Baumwolle</p> <p>2. Mäntel und Umhänge: cc) aus Baumwolle</p> <p>3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge: cc) aus Baumwolle</p> <p>4. Kleider: ee) aus Baumwolle</p> <p>5. Röcke, einschließlich Hosenröcke: cc) aus Baumwolle</p> <p>6. lange Hosen: cc) aus Baumwolle</p> <p>7. Blusen und Hemdblusen: cc) aus Baumwolle</p> <p>8. Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>9. andere Oberkleidung: cc) aus Baumwolle</p>	
9	61.03	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:</p> <p>A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden: II. aus Baumwolle</p> <p>B. Schlafanzüge: II. aus Baumwolle</p> <p>C. andere: II. aus Baumwolle</p>	80 kg

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	61.04	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Schlafanzüge und Nachthemden:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) aus Baumwolle</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) aus Baumwolle</p>	
10	84.41	<p>Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:</p> <p>A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU</p> <p style="padding-left: 40px;">b) andere</p>	2 Einheiten
11	85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) andere:</p> <p style="padding-left: 60px;">ex 2. andere:</p> <p style="padding-left: 80px;">— für Farbfernseher, mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger</p>	5 Einheiten
12	87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb</p>	2 Einheiten

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
13	93.02 93.04 93.05 93.06	Revolver und Pistolen Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte: ex A. Jagd- und Sportgewehre: — ausgenommen Jagd- und Sportgewehre mit einem gezogenen Lauf und andere als für Randfeuerpatronen, mit einem Stückwert von mehr als 200 ECU Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen) Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	9 800 ECU
14	93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehpösten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	2 Tonnen

ANHANG IV

Liste zu Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz bezüglich Israels

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
39.02	<p>Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):</p> <p>C. andere:</p> <p>VII. Polyvinylchlorid</p>	1 382 Tonnen
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	26 Tonnen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen	130 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 (Forts.)	<p>B. Speiseeis:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</p> <p>I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere:</p> <p>a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p>1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen</p> <p>4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p> <p>b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p> <p>c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p>	<p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>10,92</p> <p>12,71</p> <p>9,66</p> <p>7,04</p> <p>10,03</p> <p>10,02</p> <p>7,37</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>3,96</p> <p>3,96</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>
19.02	<p>Malzextrakt: Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>A. Malzextrakt:</p> <p>I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. anderer</p>	<p>19,50</p> <p>19,50</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend B. andere: I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend II. andere	18,10 18,10 18,10
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer): — Yucca- oder Manioksago — Kartoffelsago — andere	19,20 11,40 14,30
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais B. auf der Grundlage von Reis C. andere	16,80 16,80 16,80
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen: A. Knäckebrötchen B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	6,10 6,10 6,10 6,10 6,10
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr B. andere: I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen: — ohne Zucker oder Kakao — andere b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	10,00 10,00 10,00 8,70 10,00 10,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
19.08 (Forts.)	B. II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,70
	— andere	10,00
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	10,00
	2. andere	10,00
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	10,00
	2. andere	10,00
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	10,00
	2. andere	10,00
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,70
	— andere	10,00
	2. andere:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,70
	— andere	10,00
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	10,00
	2. andere	10,00
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	10,00
	2. andere	10,00
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	1. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	— ohne Zucker oder Kakao	8,70
	— andere	10,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
29.04	<p>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>C. mehrwertige Alkohole:</p> <p>II. D-Mannit (Mannit)</p> <p>III. D-Sorbit (Sorbit):</p> <p>a) in wäßriger Lösung:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p> <p>b) anderer:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p>	<p>0,00</p> <p>11,60</p> <p>0,00</p> <p>11,60</p> <p>0,00</p>
35.05	<p>Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:</p> <p>A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke</p> <p>B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:</p> <p>I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>15,88</p> <p>25,74</p> <p>24,40</p> <p>21,30</p> <p>10,94</p>
38.12	<p>Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:</p> <p>A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:</p> <p>I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:</p> <p>a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p>c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen</p> <p>d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>19,12</p> <p>14,56</p> <p>11,03</p> <p>7,65</p>
38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III:</p> <p>I. in wäßriger Lösung:</p> <p>a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>b) anderer</p> <p>II. anderer:</p> <p>a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>b) anderer</p>	<p>14,40</p> <p>0,00</p> <p>14,40</p> <p>2,58</p>

ANHANG VI

Liste zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) bezüglich Israels

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	<p>Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:</p> <p>G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:</p> <p>ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:</p> <p>— Karotten</p> <p>ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:</p> <p>— Speisezwiebeln und Knoblauch</p> <p>M. Tomaten</p>
08.02	<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <p>ex A. Orangen, frisch</p> <p>B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch</p> <p>ex C. Zitronen, frisch</p>
08.04	<p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. frisch:</p> <p>I. Tafeltrauben</p>

ANHANG X

Liste zu Artikel 12 Absatz 2 bezüglich Israels

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: C. andere technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose: I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen ex D. andere: — ausgenommen solche mit einem Gehalt an Milchfett von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.07	<p>Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen</p> <p>D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p>
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.02	<p>Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:</p> <p>A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen</p> <p>B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen</p> <p>D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. aus gerösteten Zichorienwurzeln</p>
21.03	Senfmehl (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	<p>Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:</p> <p>ex A. Hefen, lebend:</p> <p style="padding-left: 40px;">— ausgenommen Backhefen, getrocknet</p> <p>C. zubereitete künstliche Backtriebmittel</p>
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Reis</p> <p>B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt</p> <p>C. Speiseeis:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Zubereitetes Joghurt:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.07 (Forts.)	<p>ex G. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ausgenommen Zubereitungen, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen — keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend</p>
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.08	<p>Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</p> <p>ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind <p>B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt</p>
22.09	<p>Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <p>A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>ex I. von 2 Liter oder weniger:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind <p>ex II. von mehr als 2 Liter:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind <p>B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen</p> <p>C. Spirituosen:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Rum, Taffia, Arrak II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein <p>ex V. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — auf der Grundlage von Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
29.01	Kohlenwasserstoffe: A. acyclische: ex I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Acetylen B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene: II. andere: ex a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Decahydronaphthalin
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. Aromatische mehrbasische Carbonsäuren: I. Phthalsäureanhydrid ex III. andere: — Dibutyl(ortho)phthalate — Dioctylorthophthalate — Diisooktyl-, Diisononyl-, Diisodecylphthalate — andere Diisobutylester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: ex III. Weinsäure, ihre Salze und Ester: — Weinsäure
29.44	Antibiotika: ex A. Penicilline: — Ampicillin und Amoxicillin C. andere Antibiotika: ex II. Tetracycline: — Oxytetracyclin sowie seine Salze III. andere Antibiotika: — Erythromycin

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
30.03	<p>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:</p> <p>A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend</p> <p>b) andere:</p> <p>— Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle A II a)</p> <p>B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle B II a)</p>
31.02	<p>Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:</p> <p>A. natürlicher Natronsalpeter</p> <p>ex C. andere:</p> <p>— ausgenommen Ammonsalpeter, Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger sowie Kalksalpeter, Magnesiumnitrat und Harnstoff</p>
32.09	<p>Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:</p> <p>A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen Pasten unedler Metalle zum Herstellen von Anstrichfarben</p> <p>C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf</p>
32.12	<p>Kitte (einschließlich Harzkitt und Harrzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen</p>
32.13	<p>Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:</p> <p>B. Druckfarben</p> <p>C. andere Tinten und Tuschen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 34.02	<p>Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend:</p> <p>— Äthoxylate</p>
ex 35.05	Klebstoffe aus Stärke
35.06	<p>Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</p> <p>A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger</p> <p>I. Zelluloseklebstoffe</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) durch chemische Reaktion hergestellte Klebstoffe:</p> <p>1. System für Polyurethane</p> <p>b) andere</p>
ex 37.03	<p>Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:</p> <p>— Lichtpauspapier</p>
38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen</p> <p>X. andere:</p> <p>ex II. Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen, für Heizkessel und zum Behandeln von Kühlwässern zu industriellen Zwecken</p> <p>ex III. Hilfsmittel von der Art, wie sie in der Gießereiindustrie verwendet werden:</p> <p>a) für Metalle:</p> <p>— feuerfeste Überzüge zum Verbessern der Oberfläche der gegossenen Stücke</p>
39.01	<p>Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):</p> <p>C. andere:</p> <p>I. Phenoplaste:</p> <p>a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <p>— Harze, ausgenommen solche vom Typ „Novolacke“</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01 (Forts.)	<p>C.</p> <p>I. ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, ausgenommen starre Walzerzeugnisse, mit Kupfer überzogen, zum Herstellen von gedruckten Schaltungen — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck <p>II. Aminoplaste:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck <p>III. Alkyde und andere Polyester:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Polyesterplatten, mit Glasfasern mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g verstärkt <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Alkydpolyester, ungesättigt, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, für Polyurethane, ausgenommen solche für die Gußformerei oder das Strangpressen <p>ex IV. Polyamide:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck <p>ex V. Polyurethane:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck <p>ex VI. Silikone:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex VII. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck — Harze, andere als Epoxyharze, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: <ul style="list-style-type: none"> — Polyätheralkohole — Systeme für Polyurethane

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02	<p>Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):</p> <p>C. andere:</p> <p>I. Polyäthylen:</p> <p>a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Bearbeitungsabfälle oder -bruchstücke <p>ex II. Polytetrahaloäthylene:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex III. Polysulfohaloäthylene:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex IV. Polypropylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 sowie Bearbeitungsabfälle und -bruchstücke — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g mit oder ohne Aufdruck <p>ex V. Polyisobutylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>VII. Polyvinylchlorid:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erzeugnisse für den Formguß — Harzemulsionen für Gemische <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex IX. Polyvinylacetat:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 (Forts.)	<p>C. ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate, und -äther:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck
39.03	<p>Regenerierte Zellulose, Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelluloid, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfaser:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. regenerierte Zellulose:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>II. Zellulosenitrate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid):</p> <p>ex aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Zelluloid <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Platten, Folien, Bänder oder Rohre, aus Zelluloid — andere starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>III. Zelluloseacetate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>4. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck <p>IV. andere Zelluloseester:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>4. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck — Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03 (Forts.)	<p>B. V. Zelluloseäther und andere chemische Zellosederivate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>— andere:</p> <p>ex aa) Äthylzellulose:</p> <p>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</p> <p>ex bb) andere:</p> <p>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</p> <p>ex VI. Vulkanfiber:</p> <p>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, aus Kunststoff</p>
39.07	<p>Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex I. aus regenerierter Zellulose:</p> <p>— ausgenommen: Kunstdärme; Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung und Waren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 für die einheimische Industrie</p> <p>ex II. aus Vulkanfiber:</p> <p>— ausgenommen: Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungs- zubehör und Waren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 für die einheimische Industrie</p> <p>ex III. aus gehärteten Eiweißstoffen:</p> <p>— ausgenommen Kunstdärme; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Kunstdärme mit zusammengeklebten Rändern und Waren zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 für die einheimische Industrie</p> <p>ex IV. aus chemischen Kautschukderivaten:</p> <p>— ausgenommen: Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungs- zubehör; Bekleidung</p> <p>V. aus anderen Stoffen:</p> <p>a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12</p> <p>ex d) andere:</p> <p>— ausgenommen Kunstdärme und Bodenbelag; Bekleidung, Waren und Zubehör für Maschinen der Tarifnr. 84.53, und Waren für den Hochbau</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk: — ausgenommen Keilriemen
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: ex A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen: — auswechselbare Überreifen mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg B. andere: ex II. andere: — mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex A. aus Kunststoffolien: — Brieftaschen, Köfferchen und Handtaschen für Damen ex B. aus anderen Stoffen: — Brieftaschen, Köfferchen und Handtaschen für Damen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex B. andere: — Toilettenpapier
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — künstliche Polyäthylen- und Polypropylen-Spinnfasern
56.02	Spinnkabel: ex A. aus synthetischen Spinnfäden: — von Polyester- und Polyacryl-Spinnstoffen
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. von synthetischen Spinnstoffen: — von Polyester- und Polyacryl-Spinnstoffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.04	<p>Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:</p> <p>ex A. synthetische Spinnstoffe:</p> <p>— von Polyester- und Polyacryl-Spinnfasern</p>
ex 59.12	<p>Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:</p> <p>— Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit einem Quadratmetergewicht von 1 400 g oder weniger, geflockt</p>
68.02	<p>Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaik), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69</p>
68.04	<p>Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen</p>
ex 68.06	<p>Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:</p> <p>— ausgenommen Schleifstoffe, die nur auf Gewebe xx aufgebracht sind, in Rollen mit einer Breite von höchstens 1 400 mm, und solche, die auf Gewebe xx in Verbindung mit Papier oder Pappe aufgebracht sind, in Rollen mit einer Breite von höchstens 1 400 mm</p>
69.02	<p>Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von mehr als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p>— andere, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO_2) von 93 Gewichtshundertteilen oder mehr oder solche, die durch Verschmelzen in elektrischen Öfen hergestellt sind</p>
70.04	<p>Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:</p> <p>ex B. anderes:</p> <p>— mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 10 mm</p>
ex 70.05	<p>Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht verarbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:</p> <p>— mit einer Dicke von 1,8 mm bis 3 mm</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 70.06	<p>Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:</p> <p>— nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger</p>
70.08	<p>Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert</p> <p>B. andere</p>
70.14	<p>Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:</p> <p>A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:</p> <p>ex I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p> <p>ex II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen):</p> <p>— Gläser für Beleuchtungskörper</p> <p>— andere, aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p>
ex 70.21	<p>Andere Glaswaren:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p>
ex 73.14	<p>Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen überzogen</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht überzogen, ausgenommen solche zum Herstellen von Kabeln aus Stahl</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	<p>B. Legierter Stahl:</p> <p>ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen überzogen noch in einem beliebigen Verfahren, das nicht im Sinne des Absatzes a) der Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 73 ist, mit anderem Metall überzogen</p>
73.18	<p>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos</p> <p>ex III. andere:</p> <p>— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos</p>
ex 73.21	<p>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— ausgenommen Schleusentore für hydraulische Anlagen und Stützpfeiler für stromführende Leiter, aus Eisen oder Stahl, geschlagen und gezogen</p>
ex 73.24	<p>Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:</p> <p>— geschweißt, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger</p>
73.25	<p>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— ausgenommen voll- oder halbverschlossene Tragseile für Drahtseilbahnen und Bewehrungskabel für Spannbeton</p>
ex 73.29	<p>Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— Galle-, Renold- oder Morseketten mit einer Gelenklänge von 2 cm oder weniger, ausgenommen Ketten für Schlüssel</p>
73.32	<p>Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.32 (Forts.)	<p>B. mit Gewinde:</p> <p>ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm:</p> <p>— Schrauben, einschließlich Unterlegscheiben und Muttern, sofern mit Gewinde, ausgenommen solche zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen solche zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53</p>
ex 73.35	<p>Federn und Federblätter, aus Stahl:</p> <p>— Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben, mit einem Durchmesser von mehr als 8 mm, oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt</p>
ex 73.37	<p>Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl</p>
73.38	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe oder ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen Stahlwolle, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen sowie Druckkochtöpfe</p>
ex 74.07	<p>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:</p> <p>— ausgenommen unbearbeitete oder angestrichene, lackierte, emaillierte oder anders vorbearbeitete (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, mit einer Wanddicke von mehr als 1 mm und mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm</p>
ex 74.19	<p>Andere Waren aus Kupfer:</p> <p>— ausgenommen folgende Waren:</p> <p>— Stecknadeln, Schieber und Haarnadeln (außer Schmucknadeln), Fingerhüte sowie Metallteile für Gürtel, Korsette und Hosenträger</p> <p>— Tanks, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (außer Druck- oder Flüssiggas), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung</p> <p>— Ketten jeder Größe und Teile davon</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv: — Walzdraht
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium: B. andere
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: ex A. Rohzink: — elektrolytisches Zink (Rohblöcke [Ingots]) mit einem Gehalt an Zn von 99,95 v. H. oder mehr
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft: — Spaten, Breithacken, Karste, Gabeln, Zinkenhacken, Rechen, Schaber, Sensen und Sichel
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter): A. Handsägen aller Art B. Sägeblätter: I. Bandsägeblätter ex III. andere: — Handsägeblätter
ex 82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Amboße, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten: — Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner, Durchschläge und Gewinde-schneidköpfe

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
82.09	<p>Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür</p> <p>ex A. Messer:</p> <p>— ausgenommen solche für Gewerbe und Handwerk</p>
ex 82.14	<p>Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:</p> <p>— ausgenommen vergoldete oder versilberte Waren</p>
82.15	<p>Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14:</p> <p>— ausgenommen vergoldete oder versilberte Waren</p>
83.01	<p>Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen</p>
83.02	<p>Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:</p> <p>B. andere</p>
83.06	<p>Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:</p> <p>A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, ausgenommen vergoldete oder versilberte Waren</p>
ex 83.09	<p>Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen:</p> <p>— ausgenommen Perlen und Flitter sowie Hohlните und Zweispitzните</p>
83.13	<p>Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen</p>
83.15	<p>Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren</p>
ex 84.01	<p>Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser:</p> <p>— ausgenommen Teile</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.06	<p>Kolbenverbrennungsmotoren:</p> <p>C. andere Motoren:</p> <p>I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung mit einem Hubraum:</p> <p>a) von 250 cm³ oder weniger:</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³</p> <p>b) von mehr als 250 cm³:</p> <p>2. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <p>— mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, ausgenommen solche für die einheimische Industrie</p> <p>II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, ausgenommen solche für die einheimische Industrie</p> <p>D. Teile</p> <p>II. von anderen Motoren:</p> <p>ex a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft:</p> <p>— Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p> <p>ex b) für andere Zwecke:</p> <p>— Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p>
84.10	<p>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):</p> <p>B. andere Pumpen:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) Pumpen:</p> <p>— ausgenommen Pumpen für Berieselungsanlagen und Tauchpumpen mit angekuppeltem Motor, ohne Innenauskleidung aus keramischem Material oder Gummi, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg</p>
84.15	<p>Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:</p> <p>C. andere:</p> <p>ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern:</p> <p>— mit einem Stückgewicht von mehr als 200 kg</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.17	<p>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:</p> <p>F. andere:</p> <p>ex I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch:</p> <p>— für den Haushalt</p>
ex 84.20	<p>Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 5 cg; Gewichte für Waagen aller Art:</p> <p>— Waagen, automatisch oder halbautomatisch, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 250 kg, ausgenommen Teile</p>
84.22	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:</p> <p>B. andere:</p> <p>— ausgenommen: Hebebühnen und dergleichen; Flaschenzüge, auch auf Fahrzeugen angebracht; Zugwinden und Spille; Schraubenwinden und Hebeböcke, Hebebühnen auf Gleisbetten; Stetigförderer für Waren, pneumatisch; Bagger und Stapler, ausgenommen Lademaschinen der Tarifstelle 84.22 B IV g); Personen- und Lastenaufzüge, einschließlich Fördervorrichtungen mit Skips oder Körben, ausgenommen Rolltreppen und Rollsteige; Rollenklöben sowie sämtliche Teile</p>
ex 84.24	<p>Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:</p> <p>— Streichbretter und Schare, ausgenommen solche aus Gußeisen oder Stahlguß, Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Pulverisatoren; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjätmaschinen</p>
84.36	<p>Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen:</p> <p>— Spinnmaschinen mit stetigem Spinnprozeß, ausgenommen solche, die mit automatischem Spulenwechsel ausgestattet sind, oder solche, die für das Streichgarnkrepeln bestimmt sind</p>
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformenzylinder für diese Maschinen):</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.40 (Forts.)	<p>B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:</p> <p>ex I. elektrisch betriebene:</p> <p>— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p>
84.45	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:</p> <p>C. andere Werkzeugmaschinen:</p> <p>I. Drehmaschinen:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Langdrehbänke mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg</p> <p>IV. Waagrechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Waagrechtstoßmaschinen und Sägemaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg</p> <p>V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Bohrmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg</p>
ex 84.47	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:</p> <p>— ausgenommen hydraulische Pressen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg</p>
84.51	<p>Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:</p> <p>A. Schreibmaschinen:</p> <p>I. Schreibautomaten, durch Aufzeichnungsträger gesteuert</p>
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (<i>Euratom</i>):</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger</p> <p>ex C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt:</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger</p> <p>E. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger, Spritzgießmaschinen für die Be- oder Verarbeitung von Kunststoff, mit einem in Tonnen ausgedrückten Schließdruck von 35 t, 85 t, 140 t, 200 t, 300 t und 550 t; Extruder für die Be- oder Verarbeitung von Kunststoff, mit Einzylinder mit einem Durchmesser von 30 mm bis 150 mm oder mit parallelen Doppelzylindern mit einem Durchmesser von 85 mm bis 105 mm und Reibmühlen für die Be- oder Verarbeitung von Kunststoff mit einer Leistung von 75 PS oder weniger</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 84.60	<p>Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Massen oder dergleichen):</p> <p>— Formen und Kokillen für Maschinenguß</p>
84.61	<p>Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:</p> <p>A. Druckminderer</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— ausgenommen Ventile für hydraulische und pneumatische Energieübertragung sowie Aerosolventile</p>
ex 84.62	<p>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</p> <p>— einreihige Wälzlager, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können oder bei denen die Kugelreihe nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen, mit einem Außendurchmesser von mehr als 36 mm bis 72 mm, ausgenommen Teile</p>
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagerhäuser und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Schaltgetriebe</p>
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:</p> <p>I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Asynchronmotoren; Einphasenmotoren; elektrische Generatoren, rotierende Umformer sowie andere Motoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg, ausgenommen Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,5 kW oder weniger zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 sowie Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 75 kW oder weniger, zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53</p> <p>ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>— Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg; Stromrichter, ausgenommen Gleichrichter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg, ausgenommen Meßwandler oder Transformatoren ohne Flüssigkeitsisolation (Trockentransformatoren) zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53, sowie Drosselspulen zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 85.03	Primärelemente und Primärbatterien: — Trockenbatterien
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24: A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder: ex II. andere: — ausgenommen Teile B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken: ex II. andere: — ausgenommen Teile D. elektrische Bügeleisen, ausgenommen Teile E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt: ex II. andere: — Kochplatten, Elektroherde und entsprechende Geräte für den Haushalt
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme: ex A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme: — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer ex B. andere: — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen und Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A.. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen: — Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr — Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schütze, ausgenommen Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Leistungsschalter für industrielle Anwendung von weniger als 1 000 V zum Herstellen von Maschinen der Tarifnr. 84.53 ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände): — Stellwiderstände mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.19 (Forts.)	ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: — ausgenommen Teile
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlungen); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung: II. andere ex B. andere Lampen: — für elektrische Beleuchtung
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, ausgenommen Koaxial- und Überseekabel
ex 90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon: — ausgenommen solche aus Gold sowie Teile davon
ex 90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren: — ausgenommen solche mit Fassungen aus Gold oder mit Goldplattierung oder vergoldet sowie Schutzbrillen für Gewerbe und Handwerk
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren: ex A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte: — Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale — Reißzeuge, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14: B. andere: I. Manometer

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.28	<p>Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:</p> <p>A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>b) andere:</p> <p>— Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter</p>
92.12	<p>Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten</p> <p>B. mit Aufzeichnung:</p> <p>I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder:</p> <p>b) andere</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Schallplatten:</p> <p>2. andere</p> <p>b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):</p> <p>1. im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— ausgenommen solche für den Sprachunterricht</p>
94.01	<p>Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:</p> <p>B. andere</p> <p>ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen oder Stahl</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen, Stahl, Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p>
94.03	<p>Andere Möbel, Teile davon:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— aus unedlem Metall, anderes als Eisen oder Stahl</p> <p>— aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
94.03 (Forts.)	ex B. — aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelmetall, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen — aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile): ex A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen: — ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen ex B. Knöpfe und Knopfteile: — ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte: ex A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet: — nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert ex B. andere: — nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert, nicht aus Edelmetall

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate ex B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: — Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache), auch mit anderen Kalziumphosphaten oder nichtdüngenden Stoffen gemischt
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — in Suspensionen
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert, Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:</p> <p>I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg, ausgenommen dreiphasige Asynchronmotoren</p> <p>ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>— Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 500 kg; Stromrichter, ausgenommen Gleichrichter mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</p>
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Send- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras</p> <p>B. andere Geräte</p> <p>C. Teile:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Möbel und Gehäuse</p> <p>b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet</p> <p>ex c) andere:</p> <p>— ausgenommen von portugiesischen Herstellern von Fernsehempfangsgeräten ausschließlich zur Herstellung dieser Geräte oder als für den Export bestimmte Ersatzteile zum Reparieren der von ihnen hergestellten Geräte eingeführte Mischstufen</p>
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p> <p>ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:</p> <p>— ausgenommen Schalter (außer Selbstschaltern) und Trennschalter mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr; Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schütze; Teile für Geräte dieser Tarifstelle</p> <p>ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände):</p> <p>— ausgenommen Widerstände mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr; Teile für Geräte dieser Tarifstelle</p> <p>C. gedruckte Schaltungen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
90.28	<p>Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:</p> <p>A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Spezialgeräte für die Fernmeldetechnik (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Nepermeter, Verzerrungsmesser, Geräuschspannungsmesser u. ä.); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis ionisierender Strahlung; andere Meßgeräte mit eingebauter Kompensationsvorrichtung; andere Geräte zum Messen elektrischer Größen</p> <p>ex b) andere: — ausgenommen von Thermogalvanometern ohne Registriervorrichtung, Amperemetern, Voltmetern und Wattmetern</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere: — ausgenommen von Thermogalvanometern ohne Registriervorrichtung, Amperemetern, Voltmetern und Wattmetern</p>

ANHANG XIII

Liste zu Artikel 18 bezüglich Israels

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
17.04	<p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:</p> <p>B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p>I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen 80,43</p> <p>II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr 79,33</p> <p>C. sogenannte „weiße Schokolade“ 79,09</p> <p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 82,24</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p>1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen 87,26</p> <p>2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen 78,35</p> <p>3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>aa) keine Stärke enthaltend 84,21</p> <p>bb) andere 81,73</p> <p>4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen 69,63</p> <p>5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen 76,92</p> <p>6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 86,37</p> <p>7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen 68,25</p> <p>8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr 92,36</p> <p>II. andere:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 60,05</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p>1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen 71,11</p> <p>2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 72,69</p> <p>3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen 64,09</p> <p>4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr 69,80</p>	
18.06	<p>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:</p> <p>I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen 51,14</p> <p>II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 46,69</p> <p>III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr 14,00</p>	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 (Forts.)	<p>B. Speiseeis:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</p> <p>I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere:</p> <p>a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p>1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen</p> <p>4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p> <p>b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p>	<p>43,23</p> <p>45,57</p> <p>35,66</p> <p>50,19</p> <p>56,23</p> <p>54,91</p> <p>49,28</p> <p>53,36</p> <p>53,86</p> <p>48,28</p> <p>46,78</p> <p>33,04</p> <p>44,93</p> <p>44,93</p> <p>14,00</p> <p>14,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
18.06 (Forts.)	D. II. c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere 	33,04 33,04
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	A. Malzextrakt:	
	I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	11,00
	II. anderer	11,00
	B. andere:	
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	12,00
	II. andere:	
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	12,00
	bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):	
	11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	12,00
	22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	12,00
	2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	12,00
	bb) andere	12,00
	3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	31,55
	bb) andere	31,55
	4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	12,00
	bb) andere	12,00
	5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:	
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	13,58
	bb) andere	19,82

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
19.02 (Forts.)	B. II. a) 6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,92 13,65 16,57 13,00 15,62
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend B. andere: I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend II. andere	36,96 35,82 35,00
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	0,00
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais B. auf der Grundlage von Reis C. andere	63,85 0,00 0,00
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen: A. Knäckebrötchen B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	12,63 0,00 0,00 35,00 5,57
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	82,95 81,87 77,11

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
19.08 (Forts.)	<p>B. andere:</p> <p>I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p>a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p>	<p></p> <p>79,44</p> <p>70,97</p> <p></p> <p>88,96</p> <p></p> <p>81,02</p> <p>69,82</p> <p></p> <p>79,45</p> <p>68,26</p> <p></p> <p>77,09</p> <p>65,89</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>73,78</p> <p>47,93</p> <p></p> <p>79,45</p> <p>68,86</p> <p></p> <p>75,73</p> <p>67,68</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>74,64</p> <p>65,52</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
19.08 (Forts.)	B. IV. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen 2. andere V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen b) andere 	73,76 62,38 71,60 71,71
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: <ol style="list-style-type: none"> II. andere D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: <ol style="list-style-type: none"> II. andere 	11,00 27,52
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: <ol style="list-style-type: none"> II. Backhefen: <ol style="list-style-type: none"> a) getrocknet b) andere 	0,00 19,18
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet: <ol style="list-style-type: none"> I. Mais II. Reis III. anderes B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt: <ol style="list-style-type: none"> I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht: <ol style="list-style-type: none"> a) getrocknet b) andere II. Teigwaren, gefüllt: <ol style="list-style-type: none"> a) gekocht b) andere C. Speiseeis: <ol style="list-style-type: none"> I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen II. mit einem Gehalt an Milchfett: <ol style="list-style-type: none"> a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr 	0,00 11,00 0,00 70,21 70,86 81,46 64,96 11,00 14,50 17,45

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 (Forts.)	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:	
	I. zubereitetes Joghurt:	
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milcfett:	
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	0,00
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milcfett:	
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15,34
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	7,10
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	II. andere, mit einem Gehalt an Milcfett:	
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt \times 6,38):	
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	0,00
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	0,00
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	0,00
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,00
	E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	0,00
	G. andere:	
	I. kein Milcfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	86,35
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	84,69
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,59
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berech- net) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	87,69
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	84,15
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	81,31
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	71,36
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berech- net) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	86,66
	2. mit einem Gehalt an Stärke:	
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	78,92
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	77,38
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,12

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 (Forts.)	<p>G. I. d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>80,26</p> <p>85,01</p> <p>78,61</p> <p>75,14</p> <p>79,37</p> <p>75,61</p> <p>71,83</p> <p>53,41</p> <p>45,54</p> <p>46,43</p> <p>54,43</p> <p>45,78</p> <p>41,31</p> <p>64,55</p> <p>64,00</p> <p>56,72</p> <p>67,58</p> <p>56,64</p> <p>67,25</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 (Forts.)	<p>G. III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>61,46</p> <p>77,79</p> <p>60,10</p> <p>61,05</p> <p>35,00</p> <p>58,85</p> <p>52,59</p> <p>68,64</p> <p>35,00</p> <p>48,25</p> <p>70,22</p> <p>68,88</p> <p>74,01</p> <p>43,27</p> <p>57,04</p> <p>54,55</p> <p>46,15</p> <p>37,24</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze (feste Teilbeträge) %
21.07 (Forts.)	<p>VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere</p> <p>IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>46,41</p> <p>48,00</p> <p>58,96</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p> <p>35,00</p>
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	<p>13,77</p> <p>13,77</p> <p>13,77</p>
29.04	<p>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>C. mehrwertige Alkohole:</p> <p>II. D-Mannit (Mannit)</p> <p>III. D-Sorbit (Sorbit):</p> <p>a) in wäßriger Lösung:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p>	<p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p>

ANHANG XIV

Liste zu Artikel 21 Absatz 1 bezüglich Israels

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.03	<p>Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:</p> <p>A. frisch:</p> <p> ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:</p> <p> — Rosen</p> <p> — Nelken</p> <p> ex II. vom 1. November bis 31. Mai:</p> <p> — Rosen</p> <p> — Nelken</p>
06.04	<p>Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:</p> <p>ex B. andere:</p> <p> — Spargel (<i>asparagus plumosus</i>)</p>
08.11	<p>Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:</p> <p>ex E. andere:</p> <p> — Zitrusfrüchte, fein zerkleinert</p>
20.06	<p>Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:</p> <p>B. andere:</p> <p> II. ohne Zusatz von Alkohol:</p> <p> a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:</p> <p> 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p> ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p> — fein zerkleinert</p> <p> 7. Pfirsiche und Aprikosen:</p> <p> ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:</p> <p> — Aprikosen</p> <p> ex bb) andere:</p> <p> — Aprikosen</p> <p> ex 8. andere Früchte:</p> <p> — Pampelmusen und Grapefruits</p> <p> — Orangen und Zitronen, fein zerkleinert</p> <p> ex 9. Gemische von Früchten:</p> <p> — Fruchtsalate</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Forts.)	<p>B. II. b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</p> <p>2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>— fein zerkleinert</p> <p>ex 8. andere Früchte:</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert</p> <p>ex 9. Gemische von Früchten:</p> <p>— Fruchtsalate</p> <p>c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:</p> <p>1. von 4,5 kg oder mehr:</p> <p>ex aa) Aprikosen:</p> <p>— Aprikosenhälften</p> <p>— Aprikosenpulpe</p> <p>ex dd) andere Früchte:</p> <p>— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— Zitruspulpe</p> <p>— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert</p> <p>2. von weniger als 4,5 kg:</p> <p>ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:</p> <p>— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert</p>
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³:</p> <p>III. andere:</p> <p>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>— aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— aus anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>ex b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>— aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— aus anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>ex 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:</p> <p>— aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft)</p> <p>b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits</p>

ANHANG XV

Liste zu Artikel 21 Absatz 2 bezüglich Israels

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. Orangen:</p> <p>I. Süßorangen, frisch:</p> <p>a) vom 1. April bis 30. April</p> <p>b) vom 1. Mai bis 15. Mai</p> <p>ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober:</p> <p>— vom 16. Mai bis 31. August</p> <p>ex d) vom 16. Oktober bis 31. März</p> <p>— vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>B. Mandarinen, einschließlich Tangeringen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch, vom 1. November bis 31. März</p> <p>ex C. Zitronen, frisch:</p> <p>— vom 1. Juni bis 31. Oktober</p>

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1987

zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel für Erzeugnisse des EGKS-Vertrags und zur Änderung der Beschlüsse 86/69/EGKS und 87/456/EGKS

(87/610/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL UND DIE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel ist ein Abkommen ⁽¹⁾ geschlossen worden.

Das infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft zu schließende Protokoll zu diesem Abkommen muß durch die Vertragsparteien nach deren internen Verfahren genehmigt werden.

Bis zum Abschluß dieser für das Inkrafttreten des genannten Protokolls erforderlichen Verfahren ist die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel festzulegen, die die Regelung des Beschlusses 86/69/EGKS ⁽²⁾, geändert durch den Beschluß 87/456/EGKS ⁽³⁾, ersetzt.

Mit dem Beschluß 87/456/EGKS wurde die Regelung festgelegt, die für den Handel Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Tunesien bei unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren bis zum Inkrafttreten der Protokolle gilt, die mit diesen Ländern infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zu schließen sind.

Es ist angezeigt, die Anwendung des Beschlusses 87/456/EGKS auf den Handel Spaniens und Portugals mit Israel auszudehnen.

Es ist notwendig, Artikel 1 des Beschlusses 86/69/EGKS zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 20. 3. 1986, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 112.

Dieser Beschluß gilt nur unter dem Vorbehalt und ab dem Zeitpunkt des Erlasses autonomer Maßnahmen durch Israel, mit denen dieser Staat — soweit er betroffen ist — das oben genannte Protokoll vorzeitig anwendet —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden im Handel mit Israel vorbehaltlich der besonderen Bedingungen des Beschlusses 87/456/EGKS die sich aus dem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel ergebende Regelung an.

Artikel 2

In Artikel 1 des Beschlusses 86/69/EGKS entfällt die Angabe „Israel“.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Er gilt erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Staat Israel gegenüber der Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft zur Anwendung bringt ⁽¹⁾; er gilt nur bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

Für die Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Präsident

B. HAARDER

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt, von dem an dieser Beschluß gilt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.